

Stadt Dormagen
-Steueramt-
Paul-Wierich-Platz 2
41539 Dormagen
steueramt@stadt-dormagen.de

Hundesteuer-Anmeldung *(bitte je Hund eine Anmeldung abgeben)*

Hundehalter (bei Eheleuten, Lebenspartnern und Lebensgemeinschaften bitte beide vollständige Namen angeben):

Vor- und Nachname	Geburtsdatum
Straße und Hausnummer	Postleitzahl und Ort
Zuzug des Hundehalters/der Hundehalterin mit Hund/en nach Dormagen am	aus Gemeinde

Im Falle des Zuzuges mit Hund bitte Nachweis über bisherige Versteuerung beifügen.

Angaben zum Hund

Name des Hundes	Geschlecht	Wurfdatum
Rasse	seit wann im Haushalt	Anzahl der im Haushalt lebenden Hunde

Im Falle der Anschaffung des Hundes (bitte unbedingt einen Nachweis beifügen)

Vor- und Nachname, Anschrift des/der bisherigen Halters/Halterin, Züchters/Züchterin, Tierheimes oder vermittelnden Tierschutzorganisation:

Ich beantrage einen Zuschuss zur Haltung meines Hundes.

Die Stadt Dormagen gewährt Dormagener Einwohnerinnen und Einwohnern, die ab 01.01.2022 einen Hund erstmalig aus dem Dormagener Tierheim in Hackenbroich, Bergiusstraße 1, 41540 Dormagen (Betreiber Tierschutzverein Dormagen e.V.) als Hundehalter übernehmen, einen Zuschuss zu den Kosten der Hundehaltung in Höhe der für den Hund in den ersten 36 Monaten der Hundehaltung anfallenden Hundesteuer, höchstens jedoch 288 € pro Hund, gemäß den Beschlüssen des Rates der Stadt Dormagen vom 16.12.2021. Dieser Zuschuss wird mit der für die ersten 36 Monate zu entrichtenden Hundesteuer verrechnet.

Nach § 1 Abs. 2 der Hundesteuersatzung der Stadt Dormagen richtet sich die zu zahlende Hundesteuer nach der Anzahl der im Haushalt gehaltenen Hunde. Dies gilt unabhängig davon, welcher Haushaltsangehöriger Eigentümer des jeweiligen Hundes ist. Alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen können in Anspruch genommen werden und haften als Gesamtschuldner.

Alle Hundehalter sind verpflichtet, ihren Hund innerhalb von zwei Wochen nach dessen Aufnahme bei der Stadt Dormagen anzumelden. In den Fällen der nicht ordnungsgemäßen Anmeldung werden die Grundlagen für die Steuerfestsetzung geschätzt. Dies bedeutet: Können Sie nicht nachweisen seit wann Sie den Hund halten, kann die Steuer bis zu 10 Jahre rückwirkend erhoben werden. Ist der Hund nicht ordnungsgemäß gemeldet worden, kann zusätzlich ein Bußgeld festgesetzt werden.

Ich/wir versichere/n, die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und vollständig gemacht zu haben.

Ort, Datum, Unterschrift